

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Etalon Mix Stone

Versionsnummer: GHS 1.0

Erstellungsdatum: 16.05.2024

Sprache: Deutsch (DE)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Identifikator / Handelsname: Etalon Mix Stone

Registrierungsnummer (REACH): Nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Stich Trade Sp z o.o.

Grzybowska 87, 00-844 Warszawa, Polen

Telefon: +48731263348 | E-Mail: stich.trade@gmail.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: 112 / 998 / 999

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Nicht erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Endokrinschädliche Eigenschaften: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Eine Mischung aus nicht eingestufteten Pigmenten.

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Hinweise
Carbon Black (Ruß)	CAS-Nr. 1333-86-4 EG-Nr. 215-609-9	3 %	Nicht eingestuft	AGW (OEL)

Hinweise: AGW (OEL): Stoff mit einem nationalen Arbeitsplatzgrenzwert.

Anmerkungen: Volltext der Abkürzungen: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Das Produkt kann bei sachgemäßer Handhabung als unbedenklich für Mensch und Umwelt angesehen werden. Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in stabile Seitenlage bringen. Niemals etwas durch den Mund verabreichen.

Nach Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort mindestens 15 Minuten lang gründlich mit viel Wasser spülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Sofort den Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Aktivkohle und Glaubersalz (salinisches Abführmittel) können angewendet werden, sobald sie verfügbar sind. Bei Auftreten von Symptomen den Arzt kontaktieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beschreibung bekannter Symptome nach Exposition, falls relevant – siehe Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschpulver, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Dieses Material brennt selbst nicht, enthält jedoch brennbare Bestandteile. Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brand- und/oder Explosionsfall Dämpfe nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Löschpersonal muss angemessen geschult und mit umluftunabhängigen Atemschutzgeräten sowie vollständiger Schutzkleidung ausgerüstet sein. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung durchführen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Undichtigkeit beseitigen, wenn dies gefahrlos möglich ist (abdichten, Flüssigkeitsabsperrentil schließen, leckenden oder beschädigten Behälter in einen Notfallbehälter umsetzen). Alle Zündquellen entfernen.

Für nicht für Notfälle geschultes Personal: Personen in Sicherheit bringen. Betroffenen Bereich belüften. Gegebenenfalls den Notdienst kontaktieren.

Für Einsatzkräfte: Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise zum Aufnehmen einer verschütteten Menge: Bei kleineren Leckagen: mit absorbiertem Material (z. B. Tuch, Vlies) aufwischen, mit Wasser nachspülen. Bei größeren Leckagen: Mit inertem Absorptionsmittel (z. B. Sand, Kieselgel, Säurebinder, Universalbinder) aufsaugen. Mechanische Handhabungsgeräte verwenden.

Andere Informationen im Zusammenhang mit Verschütten und Freisetzung: In geeigneten Behältern zur Entsorgung geben. Betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Die geltenden Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Arbeitsunfällen einhalten. Verschüttete Mengen und Reste kontrollieren und mit sicheren Methoden beseitigen (Abschnitt 6). Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ablegen. Niemals Lebensmittel oder Getränke in der Nähe von Chemikalien aufbewahren. Chemikalien niemals in Behältern aufbewahren, die normalerweise für Lebensmittel oder Getränke verwendet werden. Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen und trocken aufbewahren, mindestens 1 m von Heizkörpern entfernt und unter Bedingungen, die eine aggressive Umgebung ausschließen. Empfohlene Lagertemperatur: 5 bis 28 °C. Die Haltbarkeit der Produkte in der Herstellerpackung beträgt maximal 12 Monate. Produkte sollten nach dem Öffnen der Verpackung nicht länger als 3 Monate gelagert werden.

Verträglichkeit der Verpackung: Geeignete Verpackung: transparente Hochdruck-Polyethylenflaschen; transparente Flaschen für Infusionsprodukte; Fläschchen und andere Behälter, die zur Verpackung von medizinischen Präparaten, Parfümerie- und Kosmetikprodukten mit fest schließenden Kappen geeignet sind.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 16 für eine allgemeine Übersicht.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte. Arbeitsplatzgrenzwerte (Workplace Exposure Limits):

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden.	TWA [mg/m ³]	STEL [mg/m ³]	Notation	Quelle
IE	Eisenoxid	1309-37-1	OELV	5	10	Fe, Rauch	S.I. No. 619 of 2001
IE	Rouge	1309-37-1	OELV	10	-	Staub, einatembare Fr.	S.I. No. 619 of 2001
IE	Rouge	1309-37-1	OELV	4	-	Staub, alv.gängige Fr.	S.I. No. 619 of 2001
IE	Carbon Black (Ruß)	1333-86-4	OELV	3	-	einatembare Fr.	S.I. No. 619 of 2001

Legende:

Ceiling-C: Peak-Begrenzung / Grenzwert, der nicht überschritten werden darf.

Fe: Berechnet als Fe (Eisen).

Rauch / Staub: Als Rauch bzw. als Staub.

STEL: Kurzzeitgrenzwert: Ein Grenzwert, oberhalb dessen keine Exposition stattfinden sollte und der auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezogen ist.

TWA: Schichtmittelwert (Langzeit-Expositionsgrenzwert): Gemessen oder berechnet im Verhältnis zu einem Bezugszeitraum von 8 Stunden Zeitgewichteter Mittelwert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Lokale und allgemeine Entlüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung):

- **Augen-/Gesichtsschutz:** Augen-/Gesichtsschutz tragen.
- **Hautschutz:** Schutzgurt / Schutzkittel tragen. Handschutz: Schutzhandschuhe tragen.
- **Atemschutz:** Unter normalen Einsatzbedingungen nicht erforderlich.
- **Hygienemaßnahmen:** Nach der Handhabung die Hände gründlich waschen.
- **Begrenzung der Umweltexposition:** Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig (Homogene flüssige pastöse Masse)
Farbe	Nicht bestimmt
Geruch	Geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht relevant
pH-Wert	Nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Löslichkeit(en)	Nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Diese Information ist nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Dichte und/oder relative Dichte: Nicht bestimmt. Relative Dampfdichte: Information zu dieser Eigenschaft ist nicht verfügbar. Partikeleigenschaften: Nicht relevant (Flüssigkeit).

Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Nicht relevant. Andere sicherheitstechnische Kenngrößen: Es liegen keine zusätzlichen Informationen vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv. Reagiert mit Oxidations- und Reduktionsmitteln.

10.2 Chemische Stabilität: Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen sowie unter den zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen bei Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Es sind keine spezifischen Bedingungen bekannt, die vermieden werden müssen.

10.5 Unverträgliche Materialien: Säuren, Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, brennbare Materialien.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine vernünftigerweise zu erwartenden gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt, die durch Verwendung, Lagerung, Verschütten oder Erhitzen entstehen. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das vollständige Gemisch liegen keine Prüfdaten vor. Das Einstufungsverfahren basiert auf den Bestandteilen des Gemischs (Additivitätsformel).

Akute Toxizität: Nicht als Gemisch mit akuter Toxizität eingestuft.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Ist nicht als augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Ist nicht als Inhalations- oder Hautsensibilisator einzustufen.

Keimzellmutagenität: Ist nicht als keimzellmutagen einzustufen.

Karzinogenität: Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität: Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr: Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

- **Bei Verschlucken:** Bauchschmerzen.
- **Bei Augenkontakt:** Reizung, Tränenfluss, konjunktivale Injektion (Rötung der Bindehaut).
- **Bei Einatmen:** Unter den zu erwartenden Bedingungen einer normalen Verwendung wird keine nennenswerte Inhalationsgefahr erwartet.
- **Bei Hautkontakt:** Kann Reizungen, Rötungen или allergische Hautreaktionen hervorrufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Informationen vor. Endokrinschädliche Eigenschaften: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit einem endokrinschädlichen Potenzial.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Akute und chronische Gewässertoxizität: Für das vollständige Gemisch liegen keine Prüfdaten vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit / 12.3 Biologischer Abbau: Die relevanten Stoffe des Gemischs sind leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Daten liegen nicht vor.

12.4 Mobilität im Boden: Daten liegen nicht vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

12.7 Andere schädliche Wirkungen: Daten liegen nicht vor.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle sollten in zugelassenen Verbrennungsanlagen oder Abfalleinrichtungen gemäß den geltenden Vorschriften verwertet oder entsorgt werden. Entsorgung über das Abwasser: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen/Sicherheitsdatenblatt einholen. Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen: Vollständig entleerte Verpackungen können recycelt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff selbst zu behandeln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: Unterliegt nicht den Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Nicht relevant.

14.3 Transportgefahrenklassen: Keine.

14.4 Verpackungsgruppe: Nicht zugeordnet.

14.5 Umweltgefahren: Nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Es liegen keine zusätzlichen Informationen vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: Die Ladung ist nicht für den Schüttguttransport bestimmt.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben: Unterliegt nicht dem IMDG. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben: Unterliegt nicht der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU): Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Keiner der Inhaltsstoffe steht auf der Liste der verbotenen Pigmente gemäß der Verordnung (EU) 2020/2081 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Stoffen in Tätowierfarben oder Permanent-Make-up. Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste: Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet. Verordnung über die Einrichtung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -übertragungsregisters (PRTR): Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet. Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP): Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Verwendete Abkürzungen und Akronymen:

Abk.	Beschreibung der verwendeten Abkürzungen
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemical Abstracts Service (Nummerierungssystem für chemische Substanzen)
Ceiling-C	Ceiling-Wert (Spitzenbegrenzung)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften, siehe IATA/DGR)
EC-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und die NLP-Liste) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer als Identifikator für Stoffe innerhalb der EU
ED	Endokriner Disruptor (Endokrinschädliche Substanz)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der im Handel befindlichen Altstoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (Europäische Liste der angemeldeten Stoffe)
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) der Vereinten Nationen
IATA	International Air Transport Association (Internationale Luftverkehrs-Vereinigung)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
PBT	Persistent, Bioaccumulative and Toxic (Persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
STEL	Short-term exposure limit (Kurzzeitgrenzwert)
SVHC	Substance of Very High Concern (Besonders besorgniserregender Stoff)
TWA	Time-weighted average (Zeitgewichteter Mittelwert)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literaturverweise und Datenquellen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID). International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) für den Lufttransport (IATA).

Einstufungsverfahren: Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung basiert auf dem getesteten Gemisch. Gesundheitsgefahren / Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemischs basiert auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Haftungsausschluss: Diese Information basiert auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist nur für dieses bestimmt.